

7. Ist ein Vertrag, durch welchen eine Stadtgemeinde einen Fleischbeschauer bei dem städtischen Fleischschauamte mit festem Gehalte, aber ohne weitere vermögensrechtliche Ansprüche angestellt hat, gegenüber dem § 36 Gew.O., den §§ 2 Nr. 1. 3. 5 des preussischen Gesetzes vom <sup>18. März 1898</sup><sub>9. März 1891</sub> über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und dem § 11 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 rechtswirksam?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. März 1896 i. S. S. (St.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.) Rep. IV. 340/95.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war am 8. Dezember 1879 als Fleischbeschauer für den Polizeibezirk der Stadt G. angestellt worden und hatte als solcher für jede Untersuchung, entsprechend dem vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg erlassenen Reglement vom 26. Mai 1880, eine Gebühr von 1 *M* bezogen. Infolge Verordnung der Polizeiverwaltung der Stadt G. vom 16. September 1885 wurde ein Fleischschauamt für den Stadtbezirk G. errichtet. Der Polizeiverwalter, Bürgermeister B., nahm in Gemäßheit des der Verordnung beigefügten Reglements vom 18. September 1885 am 14. Oktober 1885 mit dem Kläger und drei anderen Personen eine Verhandlung auf, in der er ihnen mitteilte, daß sie für das Fleischschauamt als Fleischbeschauer angestellt seien, und sie sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärten und die pünktliche Erfüllung der ihnen durch die bezüglichen Verordnungen, Reglements und Instruktionen auferlegten Pflichten versprachen, wonächst sie durch Handschlag an Eidestatt in Pflicht genommen und verständigt wurden, daß sie als Entschädigung für ihre Mühewaltung eine jährliche Remuneration von 800 *M* zu beziehen hätten. Nach der gedachten Polizeiverordnung nebst Reglement war die Gebühr für die Untersuchung eines geschlachteten Schweines, entsprechend der Verordnung des Oberpräsidenten, auf 1 *M* festgesetzt, und bestimmt, daß dieselbe an den mit der Abstempelung beauftragten Fleischbeschauer zu entrichten sei, und daß aus den vereinnahmten Gebühren die Kosten des Fleischschauamtes bestritten und etwaige Überschüsse zur Bildung eines Reservefonds angesammelt werden sollten.

Der Kläger hat nun geltend gemacht: Durch die Verhandlung vom 14. Oktober 1885 habe ihm das durch die Verordnung des Oberpräsidenten gewährleistete Recht auf die Einnahmegebühr von 1 *M* aus der Fleischschau nicht entzogen werden sollen und können. Eine entgegenstehende Vereinbarung würde der rechtlichen Wirkung entbehren. Danach stehe ihm ein Anteil an den erzielten Gebührenüberschüssen und an dem von der Beklagten daraus gebildeten Reservefonds zu. Aus den Überschüssen sei auch den angestellten Fleischbeschauern die Remuneration am 1. April 1886 auf 1000 *M* erhöht und ein weiterer Betrag von je 150 *M* am 24. Dezember 1886 ausgezahlt worden.

Der Kläger hat seinen anteiligen Anspruch auf die angesammelten Überschüsse für den Zeitraum vom 15. Oktober 1885 bis zum 15. No-

vember 1892, an welchem Tage er aus der Stellung beim Fleischschauamte in G. geschieden ist, auf 6100 *M* berechnet, im jetzigen Rechtsstreite indes nur den Betrag von 1600 *M* eingeklagt.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat bei Prüfung des Klagegrundes zunächst angenommen, daß zwischen den Parteien infolge der von dem Bürgermeister und Polizeiverwalter der Beklagten mit dem Kläger aufgenommenen Verhandlung vom 14. Oktober 1885 und der von den städtischen Behörden von G. ausgeführten, durch Beschluß vom März 1887 noch besonders erklärten Übernahme des Fleischschauamtes mit Einnahmen und Ausgaben auf den städtischen Etat ein Anstellungsvertrag begründet worden sei, wonach dem Kläger für seine Mühewaltung eine Remuneration von 800 *M* jährlich zugesichert, sonstige Ansprüche auf die Gebühreneinnahmen und deren Überschüsse aber nicht eingeräumt seien. Die Revision macht geltend, daß diese Annahme aus unerheblichen Umständen hergeleitet und ein Dienstvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei. Dieser Angriff erscheint jedoch unzutreffend. Aus dem Inhalte der Verhandlung vom 14. Oktober 1885 in Verbindung mit dem weiteren Verhalten der Parteien konnte das Berufungsgericht mit Grund schließen, daß die Parteien über ein Anstellungsverhältnis des Klägers bei dem städtischen Fleischschauamte mit festem Gehalte, aber ohne weitere vermögensrechtliche Ansprüche einig geworden sind.

Das Berufungsgericht ist aber der klägerischen Ansicht entgegengetreten, daß ein solcher Anstellungsvertrag öffentlich-rechtlichen Normen, insbesondere den auf Grund des § 36 Gew.D. erlassenen Verordnungen und Reglements des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 26. Mai 1880 und 17. März 1886, wie dem Gesetze vom 18. März 1868 über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser nebst dem dazu ergangenen § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, widerstreite und deshalb der rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Die Revision bekämpft diese Annahme als rechtsirrtümlich. Indes ist der Revision der Erfolg zu versagen. Nach § 36 Gew.D. darf das Gewerbe der Schauer frei betrieben werden; aber die ver-

fassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden bleiben auch ferner berechtigt, Personen, welche jenes Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. In dieser Vorschrift ist es als Regel gedacht, daß die Schauer ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben. Von diesem Gedanken ist ersichtlich auch die von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die gedachte Provinz in betreff der Trichinenschau erlassene Polizeiverordnung vom 17. März 1886 nebst dem angefügten Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer ausgegangen. Danach sollen in jedem Polizeibezirke von der Ortspolizeibehörde Fleischbeschauer nach Maßgabe des § 36 Gew.O. und des vorhandenen Bedürfnisses bestellt werden, die eine Prüfung abzulegen, für die Beschaffung der Mikroskope selbst zu sorgen, die Untersuchungen ohne Verzug und unter Führung eines Kontrollbuches zu bewirken und für jede Untersuchung und Stempelung eines geschlachteten Schweines eine Gebühr von 1 *M* zu beziehen haben, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, diese Gebühr für gewisse Bezirke mit Zustimmung der Fleischbeschauer zu ermäßigen. Allein weder durch den § 36 Gew.O., noch durch die vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg erlassene Polizeiverordnung nebst Reglement für die Fleischbeschauer wurde die Beklagte rechtlich behindert, statt den Kläger behufs Vetreibung der Fleischschau zum Schauer für eigene Rechnung zu bestellen, den in der ortspolizeilichen Verordnung nebst Reglement vom 16./18. September 1885 bezeichneten Weg zu beschreiten, d. h. behufs der Fleischschau ein städtisches Amt zu errichten, bei demselben Fleischbeschauer mit festem Gehalte anzustellen, die aus der Fleischschau sich ergebenden Gebühren zur Stadtkasse zu vereinnahmen, daraus die sächlichen Ausgaben des Fleischschauamtes und namentlich die Gehälter der angestellten Fleischbeschauer zu bestreiten, die Überschüsse aber in Reserve zu nehmen. Es kann mit dem Berufungsgerichte anerkannt werden, daß die Bestimmungen der Verordnung des Oberpräsidenten darauf abzielten, wie das Publikum gegen übermäßige Gebühren zu schützen, so den Fleischbeschauern angemessene Gebühren zu sichern. Dagegen tritt aus ihnen keine Norm hervor,

durch welche, worauf es hier wesentlich ankommt, das privatrechtliche Verfügungsrecht der Beteiligten derart eingeschränkt wäre, daß die Beklagte mit dem Kläger nicht den vom Berufungsgerichte festgestellten Anstellungsvertrag hätte schließen dürfen. Auch das Gesetz vom 18. März 1898<sup>1898</sup> über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893<sup>1891</sup> enthalten keine zuwiderlaufende Vorschrift. Nach dem § 2 Ziff. 1—3 des ersteren Gesetzes kann in einer Gemeinde nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh, alles nicht darin ausgeschlachtete frische Fleisch und das für Gast- und Speisewirtschaften von auswärts bezogene frische Fleisch zunächst einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist. Nach § 5 a. a. O. ist die Gemeinde befugt, für die Benutzung der Anstalt, wie für die Untersuchung des Viehes oder Fleisches Gebühren zu erheben, und die Tariffätze sind so zu bemessen, daß die Gebühren für die Untersuchung (§ 2) über deren Kosten, die Gebühren für die Schlachthausbenutzung über den zum Unterhalte der Anlage, zu den Betriebskosten, zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitales erforderlichen Betrag nicht hinausgehen. In § 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 ist den Gemeinden eine Erhöhung der Gebühren für die Schlachthausbenutzung mit Bezug auf das Anlagekapital nachgelassen worden.

Nach alledem kann in der Annahme des Berufungsgerichtes, daß im Hinblick auf den zwischen den Parteien zustande gekommenen Anstellungsvertrag dem Kläger ein Rechtsanspruch auf den aus den Einnahmen des Fleischschauamtes angesammelten Reservefonds nicht zustehe, eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.“ . . .